



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die DPS Biogas GmbH & Co.KG mit Sitz in 48691 Vreden, Köckelwick 69, hat mit Antrag vom 13.12.2019 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Köckelwick 69, Gemarkung: Vreden, Flur: 36, Flurstück: 58, 59, 53, 54, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch eines BHKW sowie die Errichtung eines Warmwasser-Pufferspeichers. Nach Durchführung der beantragten Änderung können weiterhin insgesamt 1,725 Mio. Nm³ Biogas erzeugt werden, die Feuerungswärmeleistung der BHKW beträgt 1,208 MW. Die Biodiesellagerung im BHKW-Container wird außer Betrieb genommen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird das vorhandene Zündstrahl-BHKW durch ein Gas-Otto-BHKW im Container ausgetauscht. Die elektrische Leistung ist niedriger, die Feuerungswärmeleistung des neuen Motors ist etwas größer. Die im Zusammenhang mit dem Zündstrahl-BHKW erforderliche Biodiesellagerung im BHKW-Container wird außer Betrieb genommen. Es wird ein Warmwasser-Pufferspeicher mit 32 m³ Füllvolumen installiert, damit die benachbarte Wohnsiedlung kontinuierlich mit Wärme versorgt werden kann. Emissionen gehen von diesem Speicher nicht aus. Da das Gas-Otto-BHKW geringere Emissionen in der Abluft aufweist, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 04.03.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03384 2019-wink

Im Auftrag

Martin Ohlms